

Mehr Demokratie für Berlinerinnen und Berliner

Berlin ist noch Schlusslicht bei direkter Bürgerbeteiligung

von **Bernd Schimmler**, Mitglied des Abgeordnetenhauses für den Wahlkreis 7 (Brunnenviertel, Nettelbeckplatz, Sprengelkiez)

Willy Brandt hat in seiner ersten Regierungserklärung 1969 das Wagen von mehr Demokratie angemahnt. Damit waren aber noch nicht die direkt demokratischen Vorstellungen gemeint, die heute in der Berliner Verfassung und im Bezirksverwaltungsgesetz eingeführt werden sollen. Die SPD-Abgeordnetenhausfraktion will mit einem Gesetzentwurf nur der Koalitionsvereinbarung entsprechen und den Anschluss an die anderen Bundesländer herstellen.

In der Geschichte der Sozialdemokratie wurden direkt demokratische Vorstellungen erstmals in das Eisenacher Programm von 1869 durch den späteren Reichstagsabgeordneten Moritz Rittinghausen (Solingen) eingebracht. Dort wurde eine "direkte Gesetzgebung durch das Volk" gefordert. Dies setzte sich in den Folgeprogrammen fort, bis Karl Kautsky in seiner Programmschrift "Parlamentarismus und Demokratie" 1911 sich gegen die Vorstellungen Rittinghausens wandte, der z.B. maßgeblich die Entwicklung der Verfassungen in der Schweiz beeinflusste.

Auch später wurden direktdemokratische Entscheidungen immer wieder vorgesehen, so auch in der Weimarer Reichsverfassung. Wegen des dortigen Missbrauchs dieser Möglichkeiten durch einzelne Volksbegehren haben sich die Väter des Grundgesetzes gegen diese Möglichkeiten entschieden, während in den Länderverfassungen durchaus solche Möglichkeiten vorhanden blieben.

Als Folge der Forderung Willy Brandts nach "mehr Demokratie" Elemente in den vergangenen Jahren gefordert und auch durchgesetzt. Teilweise wurden durch Volksentscheide mehr Beteiligungsrechte in den Kommunen durchgesetzt, so z.B. in Bayern und Hamburg, die deshalb nicht umsonst eine Spitzenposition in der Rangfolge der Beteiligungsrechte einnehmen.

Im Rahmen der Regelungen der Staatsorganisation in der Bundesrepublik hat das Bundesverfassungsgerichts "stets betont, dass das Grundgesetz "weder Konformität noch Uniformität herbeiführen, sondern lediglich ein gewisses Maß an Homogenität vorgeben" will (BVerfGE 83,37,50,) Direkt-demokratische Elemente sind also möglich.

Zielrichtung einer Einführung direktdemokratischer Elemente ist die Aktivierung der Bürger.

Viele Vertreter der repräsentativen parlamentarischen Demokratie befürchten überspitzt formuliert, den Untergang des parlamentarischen "Abendlandes". Dies ist bisher in den USA, in den neuen EU-Ländern, in der Schweiz schon gar nicht und in Deutschland, da wo es diese Regelungen auch gibt, nicht passiert.

Die Hamburger Ergebnisse von Bürgerentscheiden und -begehren sachkonform und im Sinne der Gesamtstadt entscheidet. Eine Inflation von Bürgerbegehren ist daher nach den Erfahrungen anderer Bundesländer nicht zu erwarten.

In Deutschland ist Berlin, was die direktdemokratischen Einflüsse betrifft das Schlusslicht. Die vorliegenden Gesetzentwürfe sollen dies dem bundesdeutschen Standard anpassen und

dabei möglichst im Vordergrund der Regelungsmöglichkeiten angelegt werden.

Für Berlin ist es übrigens kein neues Verfahren. Schon die Verfassungen von 1948/1950 sahen die Möglichkeit für eine Volksgesetzgebung und auch die Möglichkeit von vorzeitigen Parlamentsauflösungen durch Volksbegehren und Volksentscheid vor.

Die Erfahrung des Landes Bayern, welches die längste Tradition mit Bürgerentscheidungen hat, wurden von dem CSU-Innenminister Beckstein, für wahr kein Freund der SPD, wie folgt formuliert:

"Das mancherorts durch Bürgerbegehren und Bürgerentscheid befürchtete Chaos ist nicht eingetreten (...). Wenn die Bürger in wichtigen Angelegenheiten selbst unmittelbar entscheiden können, kann dies die politische Akzeptanz fördern."

Die Berliner CDU hatte über ein Gutachten beim Wissenschaftlichen Parlamentsdienst des Berliner Abgeordnetenhauses versucht, deren Verfassungswidrigkeit feststellen zu lassen; dies ist gescheitert.

Folgende Änderungen werden gerade in den Ausschussberatungen des Abgeordnetenhauses diskutiert:

1. Erweiterung der Rechte der Bezirksverordnetenversammlungen und der einzelnen Bezirksverordneten;
2. Erweiterungen der allgemeinen Rechte der Einwohner, durch Einwohnerversammlungen, Einwohnerfragestunde und Einwohnerantrag an die BVV.
3. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.